



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2023

Northeim, den 27.12.2023

Nr. 69

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Nörten-Hardenberg

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nörten-Hardenberg“

Stadt Moringen

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „am Schützenplatz“ in Fredelsloh

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und Beschluss über die Entlastung

Feststellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Ritzke oder Frau Bergmann, R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Stadt Uslar

Richtlinien zur Förderung privater Baumaßnahmen im Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“ gemäß Nr. 5.3.3 Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF)

Auszug aus dem Protokoll für den Rat aus der 13. Sitzung am 14.12.2023

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.



Satzung

des Flecken Nörten-Hardenberg

zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Nörten-Hardenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nörten-Hardenberg“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Nörten-Hardenberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung des Fleckens Nörten-Hardenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nörten-Hardenberg“ vom 08.06.2007 wird aufgehoben.

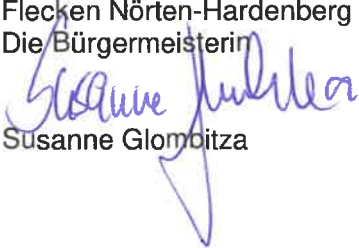
§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim rechtsverbindlich.

Nörten-Hardenberg, den **20. Dez. 2023**

Flecken Nörten-Hardenberg
Die Bürgermeisterin

Susanne Glombitza






Hinweise:

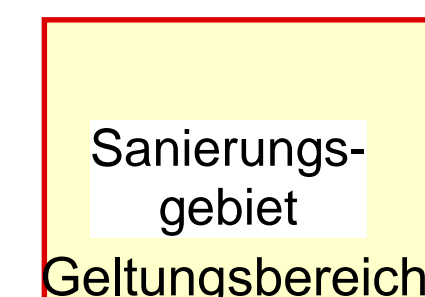
- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Nörten-Hardenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2 in 37176 Nörten-Hardenberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann beim Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, Zimmer 13 in 37176 Nörten-Hardenberg, während der folgenden Servicezeiten eingesehen werden:

| | | | |
|-----------------------|----------|-----|-----------|
| Montag und Donnerstag | 8:30 Uhr | bis | 15:30 Uhr |
| Dienstag | 8:30 Uhr | bis | 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:30 Uhr | bis | 12:00 Uhr |
| Freitag | 7:30 Uhr | bis | 12:00 Uhr |

Anlage 1 zur "Satzung des Fleckens Nörten-Hardenberg zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Nörten-Hardenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Nörten-Hardenberg"



**Sanierungs-
gebietsgrenze**

 Sanierungs-
gebiet
Geltungsbereich
= Planlegende:
Sanierungsgebiet
Altstadt
Nörten-Hardenberg

Die zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 s. 5) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: ...2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

**Flecken
Nörten-Hardenberg**
Landkreis Northeim

Planunterlage
Flurkarte -unmaßstäblich-

Herausgeber und Vervielfältigungserlaubnis:
GLL Northeim Katasteramt Northeim
Liegenschaftskarte:
Gemarkung Flur
Maßstab: 1:4000
Kartengrundlage:

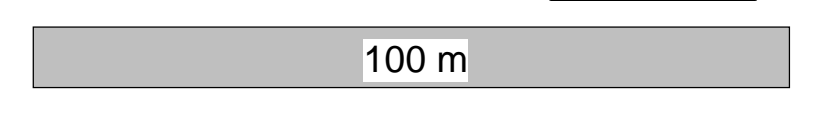
GLL Northeim Katasteramt Northeim
Northeim, den
Unterschrift

**ALTSTADTSANIERUNG
NÖRTEN-HARDENBERG**
gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Sanierungsgebietskarte:

**Abgrenzung des
Sanierungsgebietes (ca. 16,1 ha)**

5.5.07 Norden 

 100 m

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „am Schützenplatz“ in Fredelsloh

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.08.2021, zuletzt geändert durch die I. Anpassung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Grundsätze

Die Stadt Moringen unterhält für das Parken von Wohnmobilen den Parkplatz am „Schützenzelt“ in Fredelsloh.

Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, deshalb ist das Abstellen von PKW, Wohnanhängern und/oder Zelten nicht erlaubt.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Der Platz ist unbewacht. Die Benutzung und die Befahrung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Entgelterhebung

Für die Nutzung eines Stellplatzes wird eine Gebühr von 8,-- €/Tag erhoben.

Für die Frischwasserentnahme ist eine münzgesteuerte Säule errichtet. Die Benutzungsgebühr beträgt 0,20 €/10 Liter Wasser.

Für den Stromanschluss sind Anschlusssäulen für jeden Stellplatz vorhanden. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,00 €/1kW.
Die Platzbeleuchtung ist hierin enthalten.

3. Entsorgung

Zur Entsorgung bzw. Leerung der Schmutzwasserbehälter ist ausschließlich die entsprechende Entsorgungsstelle zu nutzen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet. Müll bitte in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Müllbehältern entsorgen.

4. Nachtruhe

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Anwohner sowie andere Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Insbesondere ist die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr einzuhalten. Stellen Sie Radios, Fernsehgeräte, usw. immer so leise, dass Sie andere nicht stören.

5. Zweckentfremdung

Die Ausübung eines Gewerbes, jeglicher Verkauf und Schaustellungen sind auf dem gesamten Gelände verboten.

6. Haftung

Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Moringen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, für Schäden durch Ausfall von Strom- und /oder der Trinkwasserversorgung sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt und Dritte verursacht werden.

7. Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Parkplatz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung des Platzes beauftragten Personen aus. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltregelung Platzverweise auszusprechen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

8. Sonstiges

Haustiere sind immer an der Leine zu führen, selbstverständlich beseitigen Sie deren Hinterlassenschaften.

Der Betrieb von Stromgeneratoren ist nicht gestattet.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Der Stellplatz ist vor Verlassen des Platzes vollständig in Ordnung zu bringen.

9. Hinweis

Die Wohnmobilstellplätze können vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltung).

Es besteht kein Anspruch auf einen Wohnmobilstellplatz.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die I. Änderung der Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Moringen, den 14.12.2023



Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin

STADT MORINGEN

Moringen, den 21.12.2023

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadt Moringen
für das Haushaltsjahr 2021 und Beschluss über die Entlastung

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des RPA und die hierzu erstellte Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschl. 10.01.2024 während der Dienststunden im Rathaus, Amtsfreiheit 8, Zimmer 16, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte

STADT MORINGEN

Moringen, den 21.12.2023

Bekanntmachung
der Feststellung des konsolidierten Gesamtabchlusses
der Stadt Moringen für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Beschluss gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gefasst:

„Der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt Moringen für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.“

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2016 sowie die um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht der Rechnungsprüfung des Landkreises Northeim liegen in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschl. 10.01.2024 während der Dienststunden im Rathaus, Amtsfreiheit 8, Zimmer 16, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte

Richtlinien
zur Förderung privater Baumaßnahmen
im Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“
gemäß Nr. 5.3.3 Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF)

Das Sanierungsgebiet „Uslar- Historischer Stadtkern“ ist in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen, Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“, aufgenommen.

Das Erhaltungsgebiet liegt innerhalb der Umringsgrenzen des als Bestandteil der Satzung anliegenden Lageplans und ist mit Datum vom 11.05.2017 (Beschluss im Verwaltungsausschuss) förmlich festgelegt.

Durch die Änderung der Städtebauförderungslinie des Landes Niedersachsen rückwirkend zum 01.01.2022 ist es für die Städte notwendig die kommunale Förderungsrichtlinie neu zu beschließen. Da sich die Fördermodalitäten geändert haben. Die alte Städtebauförderungsrichtlinie hat für Vereinbarungen welche bis zum 31.12.2023 abgeschlossen wurden / werden weiterhin Gültigkeit.

I.

Die Stadt Uslar beabsichtigt, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden im förmlich festgelegten Erhaltungsgebiet im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF) in Verbindung mit § 177 BauGB mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Die Förderhöhe soll sich im Regelfall aus der Kostenerstattungsberechnung (KEB) ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke (Teilmodernisierung) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Um dem Verlust an Gestaltungswerten im Erhaltungsgebiet entgegenzuwirken, sollen alle Maßnahmen zum Schutz und zur Gestaltung des Ortsbildes unterstützt werden. Deshalb können Teilmodernisierungen für Dächer, Fassaden, Fenster und Türen sowie zur Gestaltung des Wohnumfeldes mit pauschalen Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen beschließt der Rat der Stadt Uslar nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

II.

1. Grundlagen der Förderung

Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

- 1.1. Die Stadt Uslar fördert Maßnahmen, die zur Gestaltung und zur Verbesserung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes beitragen können. Dies sind insbesondere Maßnahmen zur
 - Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
 - Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles.
 - 1.2. Ziele der Förderung sind
 - Erhalt der baukulturell wertvollen Bausubstanz
 - Verhinderung des Verlustes von Altbausubstanz
 - Verhinderung von entstellenden Veränderungen
 - Verbesserung der Gestaltung an vorhandenen Altbauten
 - Durchsetzung von behutsamen und schonenden Instandsetzungen.
 - 1.3. Grundlagen für die Förderung bilden die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB).
 - 1.4. Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermittel nicht möglich.
 - 1.5. Der Geltungsbereich dieser Richtlinien ist auf das förmlich festgelegte Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“ räumlich beschränkt.
 - 1.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde, noch der Höhe nach.
2. Voraussetzung für die Förderung
- 2.1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Gleichgestellt sind auch Maßnahmen zur Vermeidung solcher Missstände. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
 - 2.2. Die Kosten der Maßnahmen tragen nicht zur Rentierlichkeit der Ertragssituation des Gebäudes bei (Ausschluss einer Kostenerstattungsrechnung).
 - 2.3. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.
 - 2.4. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte. Die Antragsteller verpflichten sich vertraglich, bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter gestalterischen und sonstigen Auflagen durchzuführen.

- 2.5. Aufgrund der vielen Baudenkmale im Erhaltungsgebiet, sind alle Maßnahmen/Materialien in jedem Fall denkmal-/fachgerecht umzusetzen und die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Northeim muss vor Bewilligung des Antrages vorliegen.
- 2.6. Als Material für die Türen und Fenster werden heimische Hölzer (kein Tropenholz), für die Dächer werden Tonziegel festgelegt; die Fachwerkhölzer sollten mit Leinölfarben gestrichen werden.
- 2.7. Vor Abschluss eines Vertrages zwischen Antragsteller und Stadt Uslar darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden, wenn die Stadt Uslar einem förderungsschädlichen Baubeginn nicht zugestimmt hat. Vor Baubeginn sind alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nachzuweisen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- 3.1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen der äußeren Gestaltung der Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und zur Verbesserung der Wärmeisolierung beitragen.

Dies können Einzelmaßnahmen wie Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster, technische Optimierung der Heizungsanlagen zur Vermeidung von gefährdenden Eingriffen in die Altbausubstanz im Rahmen von energetischen Verbesserungsmaßnahmen u. ä. sein. Substanzgefährdende Auswirkungen sind für jede Maßnahme durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen.

Die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung der jeweiligen betroffenen Kulturdenkmale ist unverzichtbare Grundlage der Förderfähigkeit.

- 3.2. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.
- 3.3. Auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei Anwendung dieser Förderrichtlinie wird dieser Abzug nicht vorgenommen, da dieser in der Pauschalförderung berücksichtigt wird.
- 3.4. Andere Fördermittel Dritter wie z.B. Förderung des Denkmalschutzes etc. sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht

4. Förderfähige Kosten

- 4.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- 4.2. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde stehen. Hierbei kommen der denkmalpflegerischen Vorgabe / Stellungnahme maßgebende Bedeutung zu.
- 4.3. Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 4.4. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- 4.5. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in Form einer pauschalierten Förderung.

Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022

- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
 - 30.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)
- nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
 - 50.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)
- betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

- 4.6. Gesamtertragsberechnung
- 4.7. Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme ermittelt und wird maximal begrenzt. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Abnahme durch die Stadt ausgezahlt.
- 4.8. Gefördert werden alle Baukosten einschließlich der Baunebenkosten, die durch die als förderungsfähig anerkannten Maßnahmen verursacht werden. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss. Die endgültige Förderungshöhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der förderfähigen Maßnahmen und wird nach Bestätigung der Schlussabrechnung endgültig festgelegt.

5. Verfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“
- 5.2. Die Antragsstellung erfolgt formlos beim Sanierungsträger BauBeCon oder Stadt Uslar.
- 5.3. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Uslar behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- 5.4. Die Gewährung von Förderungsmitteln wird in einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten mit dem Antragsberechtigten festgelegt.

6. Förderrechtliche Abwicklung

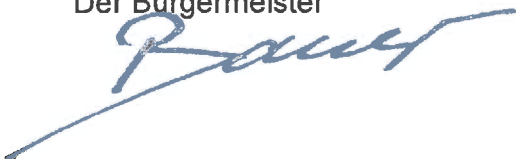
- 6.1. Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) zwischen Stadt Uslar und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- 6.2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
- 6.3. Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des*der Eigentümer*in eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- 6.4. Nach Abschluss ist die Maßnahme durch den Antragsteller mit Fotos zu dokumentieren.

7. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat vom 14.12.2023 der Stadt Uslar in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.07.2017 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft.

Uslar, den 20.12.2023

Stadt Uslar
Der Bürgermeister





**Auszug aus dem Protokoll
für den**

Rat

**aus der 13. Sitzung
am 14.12.2023**

Tagesordnungspunkt 13: 0318/2023

Neue kommunale Förderrichtlinie für das Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“

Beschluss:

Für das städtebauliche Erhaltungsgebiet „Uslar-Historischer Stadtkern“ wird die in der Anlage dieser Beratungsvorlage beigefügte neue kommunale Förderrichtlinie, welche ab dem 01.01.2024 gültig sein wird, beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

21. Dez. 2023

**Bauer
Bürgermeister**